

Messe Friedrichshafen GmbH
Neue Messe 1
D-88046 Friedrichshafen

Ausstellungs-Versicherung

Antrag auf Ausstellungs-
Versicherung für die Messe
Friedrichshafen

Antrag auf Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung

Verantwortlichkeit für den Antrag

Unrichtige Beantwortung nachstehender Fragen nach Gefahrumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrenumstände können den Versicherer Berechtigten, den Versicherungsschutz zu untersagen.

Antragssteller (Versicherter)

Firma

Versicherungsschein-Nummer

Umsatz (Euro)

Postfach / Straße / Nr.

Branche

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Dauer

Versicherungsbeginn

, 0:00 Uhr

Versicherungsablauf

, 0:00 Uhr

Name der Messe / Ausstellung

Standort der Messe / Ausstellung

In der Halle

Im Zelt

Im Freien

Messe / Ausstellungsgut (in Stichworten) – ggf. separates Blatt verwenden

Versicherungswert in Euro

Gesamt

Messe / Ausstellungsstand und -einrichtung (in Stichworten)

Versicherungswert in Euro

Gesamt

Die nachfolgend aufgeführten Beiträge gelten für Ausstellungen bei der Messe Friedrichshafen GmbH mit einer Dauer von bis zu 30 Tagen inkl. Unmittelbarem Hin- und Rücktransport zur / von der Messe innerhalb des geografischen Europa (ausgenommen Transporte von Fahrzeugen auf eigener Achse). Mitversichert gelten auch die persönlichen Effekten des Standpersonals bis 1.500 Euro je Standbeauftragten (hierbei sind nicht versichert Bargeld und sonstige Wertgegenstände sowie einfacher Diebstahl und Abhandenkommen). Lebende Tiere und Pflanzen sind nicht Gegenstand der Deckung. Bei jedem Schadenfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro.

**Festbeitrag nach Gesamtwert
(Messe- / Ausstellungsgüter und –
Stand / Standeinrichtung)**

Beitrag inkl. Versicherungssteuer

Wert	1 - 10.000 EUR	80,00 EUR
Wert	10.001 - 25.000 EUR	130,00 EUR
Wert	25.001 - 50.000 EUR	230,00 EUR
Wert	50.001 -100.000 EUR *)	350,00 EUR
Wert	100.001 -150.000 EUR *)	600,00 EUR
Wert	ab 150.001 EUR *)	anfragepflichtig

***) Anfragepflichtig** (Konditionen und Beiträge sind mit dem Versicherer vor Risikobeginn abzustimmen):
Einzelne Messe- / Ausstellungsgüter mit einem Wert >50.000 Euro (nicht: Stand / Standeinrichtung)

**Angaben über gefahrerhebliche
Umstände**

Besteht oder bestand eine weitere Transportversicherung / Ausstellungsversicherung ggf. bei welcher Gesellschaft?

Für welchen Zeitraum?

Wer hat gekündigt?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte der nachstehenden „Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“ (B).

Bitte nehmen Sie eine Kopie dieses Antrages zu Ihren Unterlagen. Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die in den Hinweisen enthaltene Einwilligungserklärung (A).

Risikoträger HDI Global SE: 99,9% HDI Global SE und 0,1% HDI V.a.G. Die Vertretung des HDI V.a.G. für dessen Zeichnungsanteil obliegt in allen vorversicherungsvertraglichen und versicherungsvertraglichen Angelegenheiten sowie dem sonstigen Geschäfts- und Zahlungsverkehr allein der hierzu bevollmächtigten HDI Global SE. Zahlungen an die Gesellschaften, etwa Beitragszahlungen, sollen ausschließlich an die HDI Global SE, auch mit Wirkung für den HDI V.a.G. vorgenommen werden.

Erklärung:

Wir bestätigen die Richtigkeit der obigen Angaben. Mit der Verwendung der allgemeinen firmenbezogenen Daten durch die HDI Global SE gemäß unten stehender Einwilligungserklärung sind wir einverstanden.

Wir haben die dem Vertrag zugrunde liegende Kundeninformation und das Produktinformationsblatt für Versicherungen nach den AVB Ausstellung 2008 erhalten und zur Kenntnis genommen. Die Kundeninformation enthält wichtige gesetzliche vorgeschriebene Informationen. Außerdem haben wir die für den Vertrag vorgesehenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten.

Ort, Datum Erste Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum Zweite Unterschrift des Antragstellers

HDI Global SE, HDI-Platz 1, 30659 Hannover;
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Herbert K. Haas; Vorstand: Dr. Christian Hinsch (Vorsitzender), Dr. Joachim ten Eicken, Frank Harting, Dr. Edgar Puls, Dr. Stefan Sigulla, Jens Wohlthat, Ulrich Wollschläger;
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60320, Sitz: Hannover

Das Beitragsinkasso erfolgt über den betreuenden Versicherungsmakler:

Walter Frey Assekuranzmakler GmbH
Olgastraße 4
D-88045 Friedrichshafen
Telefon: 07541 3007-17
Telefax: 07541 3007-77
E-Mail: info@vm-frey.de

Maklerklausel

Die Walter Frey Assekuranzmakler GmbH, Olgastraße 4, 88045 Friedrichshafen, ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten entgegen zu nehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Zudem ist die Walter Frey GmbH dazu berechtigt, das Inkasso der Beiträge durchzuführen und verpflichtet diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Versicherungsschutz besteht erst bei rechtzeitiger Zahlung vor Risikobeginn des Beitrags an die Walter Frey GmbH.

Bitte senden Sie den Antrag 4 Wochen vor Messebeginn an die Messe Friedrichshafen GmbH oder den betreuenden Versicherungsmakler Walter Frey Assekuranzmakler GmbH.

Der Antrag gilt bei Annahme durch den Versicherer zugleich als Deckungsbestätigung. Sie erhalten dann eine Deckungsbestätigung mit Zahlungsaufforderung.

Hinweise und Erklärungen zum Versicherungsantrag

A Einwilligungserklärung

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die HDI-Versicherungsunternehmen [nachfolgend auch der Versicherer], insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (vgl. dazu Ziffer II).

Mit der nachfolgenden Einwilligung zu Ziffer II. ermöglichen Sie zudem eine Datenverwendung auch solcher Daten, die dem besonderen gesetzlichen Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen. Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies lässt aber die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse unberührt. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

- a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die HDI-Versicherungsunternehmen;
b) zur Weitergabe an den für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
- zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, nach dem ich bei Antragstellung befragt wurde;
- zur Führung von gemeinschaftlichen Datensammlungen der HDI- und HDI Global SE Versicherungsunternehmen (zu denen auch die Talanx-Gesellschaften zählen, die im Internet unter www.talanx.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;
- zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie –sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
- durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z. B. Dienstleistungsgesellschaften). Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
- zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung konzeptioneller Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen;
- zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch die HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen oder andere Unternehmen des Talanx-Konzerns oder den für mich zuständigen Vermittler.

B Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person
Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Deckungszusage/vorläufige Deckungszusage
Die Abgabe von Deckungszusagen ist den Vermittlern nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer.

Eine vorläufige Deckungszusage muss in Textform erfolgen. Der mit einer vorläufigen Deckungszusage gewährte Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der erste Beitrag nicht binnen der im Begleitschreiben zum Versicherungsschein angegebenen Frist gezahlt wird. Für Versicherungsfälle, die vor dem beantragten Versicherungsbeginn oder vor Ablauf einer etwa bestehenden Wartezeit eintreten, kann kein Versicherungsschutz gewährt werden.

7. Beitragszahlung
Der Beitrag einschließlich Versicherungssteuer ist im Voraus zu zahlen. Bei halbjährlicher Zahlung werden 3 %, bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlung 5 % Zuschlag berechnet. Die Beiträge vor Versicherungssteuer sind auf 10 Cent kaufmännisch zu runden (d.h. ab 5 Cent aufzurunden, sonst abzurunden).

8. Gebühren und Kosten
Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben.

Produktinformationsblatt für Versicherungen nach den AVB Ausstellung 2010

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Ausstellungsversicherung für Ihre Güter an.

Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung 2010 (AVB Ausstellung 2010) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Was wird versichert?

Ihre Ausstellungsversicherung versichert alle Bestandteile der Ausstellungs- oder Messegüter auf einer Ausstellung oder Messe sowie den damit verbundenen Aufbau und Abbau des Ausstellungstandes, die Standeinrichtung und Verbrauchsgüter; den Beitrag zur großen Haverei.

Ihr Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein vereinbarten Bereich.

Nähere Einzelheiten zum Gegenstand der Versicherung entnehmen Sie bitte Ziffer 1 der AVB Ausstellung 2010.
Was wird ersetzt?

Gehen versicherte Sachen verloren, ersetzen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes. Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzen wir die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung bis zur Höhe der Versicherungssumme. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 12 und 13 der AVB Ausstellung 2010.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag einschließlich Versicherungssteuer: Euro

Beitragsfälligkeit: jährlich

jeweils zum , , , .

Erstmals zum Versicherungsbeginn:

Vertragslaufzeit: Jahr (e)

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Weitere Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ziffer 6 AVB Ausstellung 2010.

4. Was schließen wir aus?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Betrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Ausgeschlossen sind insbesondere politische Gefahren und Kernenergie sowie Schäden, verursacht durch inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Ausstellungs- oder Messegüter; normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 3.1 und 3.2 der AVB Ausstellung 2010.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Anderenfalls können wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz.

Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 7 der AVB Ausstellung 2010.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind. Anderenfalls können wir den Vertrag kündigen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz.

Gegebenenfalls können wir auch den Versicherungsbeitrag anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 8 der AVB Ausstellung 2010.

7. Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen.

Diese Verpflichtungen können Sie Ziffer 10 der AVB Ausstellung 2010 entnehmen.

Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie uns im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen.

Transportunternehmen oder Lagerhalter sind für eingetretene Schäden schriftlich haftbar zu machen. Bei Brand, Explosion, Diebstahl und Beraubung müssen Sie außerdem der zuständigen Polizeidienststelle den Schadenfall anzeigen.

Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können Sie den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 11 der AVB Ausstellung 2010.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und Vertragsende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 19.1 der AVB Ausstellung 2010.

9. Wie kann Ihr Vertrag vorzeitig beendet werden?

Neben den unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z. B. die Kündigung nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, wonach sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen können.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte Ziffer 19.2 der AVB Ausstellung 2010.

Kundeninformation zur Ausstellungsversicherung

Sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Kundeninformation soll Ihnen einen ersten Überblick über besonders bedeutsame Einzelheiten Ihres Versicherungsvertrages ermöglichen. Bitte lesen Sie sich die Informationen sorgfältig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung durch. Bitte beachten Sie, dass die Erläuterungen in dieser Kundeninformation nicht abschließend sind. Ausführliche Informationen finden Sie in den weiteren Vertragsgrundlagen, die unter Ziffer 2 aufgeführt sind.

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Ihr Vertragspartner ist die HDI Global SE (nachfolgend „HDI“ genannt), eine Aktiengesellschaft Europäischen Rechts. Der Versicherungsvertrag wird zu einem Anteil von 0,1 % Mitversicherung mit dem HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geschlossen; beachten Sie hierzu bitte die Ausführungen in Ihrem Versicherungsschein

Unsere Anschrift lautet:

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Deutschland

HDI wird vertreten durch den Vorstand, dessen Zusammensetzung Sie der Fußzeile dieser Kundeninformation entnehmen können. Sitz und Handelsregister von HDI entnehmen Sie bitte ebenfalls der Fußzeile.

Die Hauptgeschäftstätigkeit von HDI ist im In- und- Ausland der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie zusätzlich der Kredit-, Kautions- und Rechtsschutzversicherung und Beistandsleistungen.

2. Vertragsgrundlagen

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind der Versicherungsschein nebst Anlagen und die Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2010) sowie ggf. die Klauseln zu den AVB Ausstellung 2010.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzen wir alle Bestandteile der Ausstellungs- und Messegüter einschl. der Verpackung auf einer Ausstellung oder Messe sowie den damit verbundenen Aufbau und Abbau des Ausstellungsstandes, die Standeinrichtung und Verbrauchsgüter. Außerdem den Beitrag zur großen Haverei.

Das Eigentum der Standbeauftragten kann zusätzlich versichert werden.

Ihr Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein vereinbarten Bereich.

Gehen versicherte Sachen verloren, ersetzen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes. Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzen wir die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 12 und 13 der AVB Ausstellung.

4. Vertragsschluss, Beginn der Versicherung

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihre Annahme unseres Angebotes zustande. An unserem Angebot sind wir bis zu dem im Angebot genannten Zeitpunkt gebunden. Der Versicherungsschutz beginnt – vorbehaltlich der Regelung zum Erstbeitragsverzug in Ziffer 6.1 der AVB Ausstellung- zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Sofern der Beginn des Versicherungsschutzes im Versicherungsschein zu einem Zeitpunkt angegeben ist, der vor dem Ende der Widerrufsfrist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 VVG (siehe auch Ziffer 6 dieser Kundeninformation) liegt, beginnt der Versicherungsschutz nur dann zu diesem Zeitpunkt, wenn Sie Ihre ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt haben. Ansonsten beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Ende der Widerrufsfrist.

Soll der Versicherungsschutz schon vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage der HDI.

5. Höhe und Fälligkeit des Beitrages, nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Der Jahresbeitrag wird in der dem Versicherungsschein beiliegenden Beitragsrechnung aufgeführt. Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, kann dies Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz und das Versicherungsverhältnis haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 6.1 der AVB Ausstellung. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

Ein Folgebeitrag ist jeweils zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann dies ebenfalls Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz und das Versicherungsverhältnis haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 6.2 der AVB Ausstellung.

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode hat die HDI, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

6. Widerrufsbelehrung

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die HDI Global SE, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
+49 (0) 511 645-4545.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten:
info@hdi.global

Sie können Ihren Widerruf darüber hinaus an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Niederlassung senden.

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

7. Laufzeit der Versicherung

Die Dauer der Versicherung beträgt regelmäßig ein Jahr. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Vertragsabschluss schriftlich eine Kündigung der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

8. Ende der Versicherung

Neben dem Recht der Vertragsparteien zur ordentlichen Kündigung des Versicherungsvertrages nach Nr. 7 dieser Kundeninformation bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten.

- a) z.B. für Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 19.2 der AVB Ausstellung);
- b) b. z.B. für HDI:
 - ☐ bei der Verletzung von vorvertraglichen Anzeigepflichten (siehe Ziffer 7.3 der AVB Ausstellung),
 - ☐ bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages (siehe Ziffer 6.2.5 der AVB Ausstellung),
 - ☐ bei Verletzung einer Obliegenheit (siehe Ziffer 11 AVB Ausstellung),
 - ☐ bei einer Gefahrerhöhung (siehe Ziffer 8.3 AVB Ausstellung);
 - ☐ bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 19.2 der AVB Ausstellung)

9. Sprache; Anwendbares Recht; Zuständiges Gericht

Für die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen sowie für die während der Laufzeit dieses Vertrages zu führende vertragliche Kommunikation gilt die deutsche Sprache.

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die HDI oder den Versicherungsvermittler ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das örtliche Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Klagen der HDI gegen Sie müssen bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann die HDI ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

10. Aufsichtsbehörde

Die HDI Global SE (VU 5096) unterliegt der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53177 Bonn
Tel. +49 (0) 228 4108-0
Internet: www.bafin.de.

Sollten Sie mit einer Entscheidung oder Verhaltensweise unsererseits nicht einverstanden sein und hat auch eine Beschwerde an unseren Vorstand keine Abhilfe geschaffen, können Sie sich über eine Petition an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Möglichkeit Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige und unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen.

Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und die Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung 2010 (AVB Ausstellung 2010)

I Gegenstand, Umfang und Ausschlüsse der Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung
- 3 Ausschlüsse

II Dauer der Versicherung

- 4 Dauer und Ende des Vertrages
- 5 Dauer des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung
- 6 Beitrag

III Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 7 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 8 Gefahrerhöhung
- 9 Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles
- 10 Obliegenheiten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles
- 11 Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten

IV Leistungen der Versicherung

- 12 Ersatzleistung
- 13 Versicherungswert
- 14 Unterversicherung
- 15 Mehrfachversicherung
- 16 Fälligkeit und Zahlung der Ersatzleistung
- 17 Herbeiführung des Versicherungsfalles

V Verjährung, Kündigung und Gerichtsstand

- 18 Verjährung
- 19 Kündigung
- 20 Zuständiges Gericht
- 21 Schlussbestimmung (Anwendbares Recht)

Anweisungen für den Schadenfall

I Gegenstand, Umfang und Ausschlüsse der Versicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Vertrag genannten Ausstellungs- und Messegüter einschließlich der Verpackung.

Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich dazugehörenden Standeinrichtungen und Verbrauchsgüter.

Nicht versichert sind die persönlichen Effekten der Standbeauftragten.

2 Umfang der Versicherung

2.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Ausstellungs- und Messegüter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2.2 Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung der Ausstellungs- und Messegüter als Folge einer versicherten Gefahr.

2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

2.3.1 Der Versicherer ersetzt auch

2.3.1.1 den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispatche zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte.

Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Ziffer 2.3.3 bleiben unberührt.

Im Rahmen dieser Bedingungen hält der Versicherer den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;

2.3.1.2 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar 2.3.1.2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;

2.3.1.2.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

2.3.1.2.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

2.3.1.3 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.

2.3.2 Die Aufwendungen und Kostengemäß Ziffern 2.3.1.2.1 und 2.3.1.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

2.3.3 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

2.3.4 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

3 Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen und terroristischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;

3.1.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.1.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand; gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

3.1.6 der Witterung und Wittereinflüsse bei dem in Zelten oder im Freien ausgestellten Ausstellungs- oder Messegut;

3.1.7 des Abhandenkommens, einschließlich Diebstahl

- von Wertgegenständen
- von Verbrauchsgütern.

3.2 Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch

3.2.1 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungs- oder Messegutes;

3.2.2 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

3.2.3 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise während der Transporte zum endgültigen Ausstellungsstandort und vom endgültigen Ausstellungsstandort, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

Hat ein Fremdverpacker die versicherten Güter nicht beanspruchungsgerecht verpackt, beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Fremdverpacker mit der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;

3.2.4 die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise;

3.2.5 die Montage und Demontage, sofern hierfür eine andere Versicherung besteht;

3.2.6 die Bearbeitung, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungs- oder Messegut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.

3.3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

3.4 Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

II Dauer des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung

4 Dauer und Ende des Vertrages 4.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

4.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5 Dauer der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich Ziffer 6.1.2, sobald das Ausstellungs- oder Messegut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.

5.2 Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungs- oder Messegut nach Beendigung der Ausstellung am Absendeort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.

5.3 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 30 Tage begrenzt. Die Ausstellung selbst ist keine Lagerung im Sinne dieser Ziffer.

5.3.1 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 5.3 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt ein zu vereinbarendem Beitragszuschlag.

5.3.2 Bei der in Ziffer 5.3 genannten Frist zählen der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise als zur Lagerung gehörend.

5.4 Soweit nicht etwas anders vereinbart ist, ist die Dauer der Versicherung je versicherter Ausstellung, inklusive Hin- und Rücktransport sowie eventueller Lagerungen mit insgesamt 90 Tagen begrenzt.

6 Beitrag

6.1 Erstbeitrag

6.1.1 Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

6.1.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.1.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.2 Folgebeitrag

6.2.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

6.2.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

6.2.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 6.2.4 und 6.2.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

6.2.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 6.2.3 darauf hingewiesen wurde.

6.2.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 6.2.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

III Anzeigepflichten, Gefahrerhöhung und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

7 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

7.2 Rücktritt

7.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

7.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

7.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 7.2 bis 7.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

7.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8 Gefahrerhöhung

8.1 Begriff der Gefahrerhöhung

8.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

8.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nachdem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

8.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

8.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

8.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

8.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

8.3 Kündigung/Vertragsanpassung durch den Versicherer

8.3.1 Kündigung durch den Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach den Ziffern 8.2.2 und 8.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

8.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

8.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 8.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

8.5 Umfang des Versicherungsschutzes

8.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

8.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 8.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

8.6 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

8.6.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

8.6.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

9 Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungs- oder Messegutes mit Wertangabe einzureichen.

9.2 Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungs- oder Messegutes eine schriftliche Erklärung vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tage des Ausstellungsbeginns einzureichen.

9.3 Die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Beförderungsbestimmungen sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.

9.4 Das Ausstellungs- oder Messegut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

9.5 Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

9.6 Unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist.

9.7 Die Ausstellungs- oder Messegüter sind am Ausstellungsort durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder eine von ihm beauftragte Vertrauensperson durchgehend zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ausstellungshallen verschlossen und bewacht sind.

Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungs- oder Messegut auf dem Freigelände sowie während der An- und Ablieferung.

10 Obliegenheiten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat

10.1 für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;

10.2 dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen, und ihm in den Anweisungen für den Schadenfall aufgeführten Papiere zu beschaffen,

10.3 bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;

10.4 den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;

10.5 Transportunternehmen oder Lagerhalter

10.5.1 zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;

10.5.2 um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;

10.5.3 schriftlich haftbar zu machen und zwar

- bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungs- oder Messegutes;
- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;

10.6 schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn unter schriftlichem Protest;

10.7 Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten;

10.8 der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahls- und Beraubungsschäden unverzüglich anzuzeigen und über abhanden gekommene Ausstellungs- oder Messegüter unverzüglich eine Aufstellung einzureichen. Die unverzügliche, schriftliche Schadenanzeige gegenüber dem Versicherer gemäß Ziffer 10.2 bleibt unberührt.

11 Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten

11.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

11.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11.5 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

IV Leistungen der Versicherung

12 Ersatzleistung

12.1 Es werden ersetzt

12.1.1 bei Verlust des Ausstellungs- oder Messegutes der Versicherungswert;

12.1.2 bei Beschädigung des Ausstellungs- oder Messegutes und der Mehrwegverpackung die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

12.2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungs- oder Messegut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

12.3 Die Ersatzleistungen gemäß Ziffer 12.1 und

12.2. sind insgesamt auf den einfachen Versicherungswert begrenzt. Restwerte werden angerechnet.

13 Versicherungswert

13.1 Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungs- oder Messegut am Absendeort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

13.2 Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungs- oder Messegutes am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.

13.3 Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungs- oder Messegutes abzüglich ersparter Kosten.

14 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles erheblich niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

15 Mehrfachversicherung

15.1 Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

15.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages

15.2.1 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

15.2.2 Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

15.2.3 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

15.3 Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

16 Fälligkeit und Zahlung der Ersatzleistung

16.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

16.2 Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles für das Jahr mit 4 Prozent zu verzinsen. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

16.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Versicherten verzögert wurde.

16.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

16.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

16.4.2 gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

16.5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungs- oder Messegut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungs- oder Messegutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

17 Herbeiführung des Versicherungsfalles

17.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

17.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grobfahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

17.3 Macht der Versicherungsnehmer sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

V Verjährung, Kündigung und Gerichtsstand

18 Verjährung

18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

19 Kündigung

19.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

19.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

19.2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

19.2.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

19.2.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil des Beitrags zurückzugeben.

20 Zuständiges Gericht

20.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

20.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

20.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

21 Schlussbestimmung (Anwendbares Recht)

Auf den vorliegenden Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Soweit nicht in den vorstehenden Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten insbesondere die Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Anweisungen für den Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die in Ziffer 10 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls zu befolgen und dem Versicherer, bei einer Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Schaden gemäß Ziffer 10.2 unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die folgenden Papiere einzureichen:

1 für Transportschäden

- 1.1 Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
- 1.2 schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- 1.3 Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalls befunden hat;
- 1.4 bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten einen Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
- 1.5 bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
- 1.6 Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden; 1.7 Berechnung des Gesamtschadens;

2 bei Lagerungen

- 2.1 einen Bericht des Lagerhalters;
- 2.2 Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden; 2.3 Berechnung des Gesamtschadens;

3 bei Ausstellungen

- 3.1 Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
- 3.2 Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden; 3.3 Berechnung des Gesamtschadens;
- 3.4 Schriftwechsel über die Haftbarmachung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte;
- 3.5 Zeugendaten sowie deren Aussagen.

4 Nachweis der polizeilichen Anzeige

Im Fall von Brand-, Explosions-, Diebstahls- und Beraubungsschäden den schriftlichen Nachweis für die unverzügliche Anzeige sowie die unverzügliche Vorlage der aufgestellten der abhanden gekommenen Ausstellungs- oder Messegüter bei der zuständigen Polizeidienststelle vorzulegen.